

40. Münzmandat der Stadt Zürich

1714 Mai 5

Regest: *Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich legen nach der erfolgten Münzprobe den Kurs für die Münzsorten Louis d'or und Louis blanc fest. Die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats werden ausserdem dazu ermahnt, gegenüber Betrügern vorsichtig und wachsam zu sein. Zuletzt werden weitere, bereits verrufene Münzsorten erneut aufgeführt und die Amtleute daran erinnert, dass jegliche Zuwiderhandlung angezeigt werden muss.*

Kommentar: *Um die fremden Währungen bewerten zu können, musste die Zürcher Obrigkeit regelmässig Münzproben durchführen. Diese bestanden darin, dass einzelne Münzen vom Münzprüfer (Wardein) mithilfe von Schmelzproben auf ihren Edelmetallgehalt (Feingehalt) untersucht wurden. Daraus ergab sich dann der Wechselkurs, wie dies im vorliegenden Mandat für die Münzsorten Louis d'or und Louis blanc (écu blanc) gemacht wurde. Falls der Feingehalt zu gering war, wie im Falle der Taxierung der Groschen in den Jahren 1710 und 1712, musste die entsprechende Münzsorte verrufen werden (Zäch/Kaenel 1986, S. 33).*

Damit die Angehörigen des Zürcher Herrschaftsgebiets die Münzen identifizieren konnten, wurden in die Münzmandate häufig Kupferstiche mit Abbildungen der Münzen aufgenommen. Im vorliegenden Mandat sind drei Münzen abgebildet. Bei der oberen grossen Abbildung handelt es sich um die Münze Louis blanc von 1709, welche auf der Vorderseite den Kopf des französischen Königs sowie auf der Rückseite drei Kronen enthält. Darunter abgebildet befindet sich die Goldmünze Louis d'or, bei welcher auf der Vorderseite ein Königskopf und auf der Rückseite viermal das ins Kreuz gestellte Doppel-L mit Sonne in der Mitte zu sehen ist. Die dritte Münzabbildung rechts zeigt einen Louis blanc von 1702. Auf der Vorderseite ist wiederum der Kopf des französischen Königs und auf der Rückseite sind zwei gekreuzte Zepter abgebildet.

Die beiden Münzsorten Louis d'or und Louis blanc wurden bereits 1640 und 1641 vom französischen König Ludwig XIII. eingeführt und galten als wichtigste Gold- und Silbermünzen in West- und Mitteleuropa (HLS, Louis d'or; Schrötter 1930, S. 170 und 361).

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burgermeister / Klein und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich: Entbiethen hiemit allen Unseren Angehörigen zu Statt und Land / Unseren Gruß / Gnådigen wohlgeneigten Willen / und darbey zuvernehmen; Demnach Wir gewahren müssen / daß die neue Louisdor und Louisblancs die Zeitharo in grosser Menge in Unser Land eintringen und darinn von und an die Unsrigen in ohngleichen und etwann allzu hohem Preis eingekommen und außgegeben werdind / deßnachen dann zu abwendung des danachen befahrenden Lands-Schaden nõthig erachtet von beyden obspecificierten neuen Sorten eine Prob machen zelassen / um des eigentlichen zuerfahren in was Preis selbige auf den Fuß anderen dermahlen currenten Gelt-schlags ohnschädlich eingekommen und außgegeben werden möchten / darauß sich dann gezeiget / daß beyde bemeldte hierunten aufgetruckte Sorten und zwahren der Louisdor um Acht Guldin Zehen Schilling / der Louisblanc aber um Zwey Guldin Vier Schilling ohnschädlich eingekommen und außgegeben werden mögen; dessen Wir hiemit männiglich zu seinem Verhalt Lands-Våtterlich Benachrichten und darbey zuverstehen geben wollen / daß einem jeden die Einnahm so thaner

Sorten frey stehen / und folglich niemand zu Annehmung derselben an einiche
Bezahlung gezwungen werden solle; darbey Wir auch alle Unsere Angehörige
zu Statt und Land sorgfältig verwahren / sich vor denen geringhältigern neu-
wen Louisdors als welche in zimmlicher Viele mit den Guten in das Land hinein
5 gebracht werden / vorsichtiglich zuverhüten / und ihme also selbs vor Schaden
und Betrug zuseyn.

Und weilen wir dann die Zeitharo mißfällig vernehmen müssen / wie so
schlechtlich Unsere den 25. Weinmonat / Anno 1710 und eins im Hornung An-
no 1712¹ wider die Groschen publicierte Mandata in obacht genommen wor-
den / so daß diesere Müntz annoch immerfort auf eine Landsschädliche Weis
10 da und dort in Unserem Land eingenommen und außgegeben wird / so befin-
den Wir uns bemüssiget / neuwer Dingen hiemit jedermänniglich alles Ernsts
zuerinneren / abbesagte Unsere Mandata in mehrere als bis dahin beschehene
schuldige beobachtung zuziehen. Gestalten Wir Unsern hierzu eigens Verord-
neten geliebten Mit-Rähten den Befehl gegeben auf alle diejenigen in Unserer
Statt welche die verruffte Groschen oder aber die andere in höherem Preis als
eines drey Creutzigers oder drey Berner- oder Lucerner-Creutzern / oder von
denen hieuten bezeichneten Höggerlen und mit Ståben Bezeichneten Pieble-
nen / als welche gântzlich von Unseren Landen verrufft sind außgeben wurden
20 / fleissige Achtung zugeben / und die Fehlbahr befindende zu ohnverschohn-
ter Abbüssung zuziehen. Auf unserer Landschafft aber ertheilen Wir Unseren
Ober- und Landvögten hiemit auch den Befehl und Gewalt darauf gleichmäs-
sig fleissig zugewahren / und die Fehlbahre ohnpartheyisch abgestraffen / zu
dem End dero Nachgesetzte Vögt / Weibel und Beamtete ernstlich ermahnet
seyn sollen / die gehorsame Låidung der harwider handelnder ohngeschohen
25 pflichtmässig zuerstatten. Wornach sich männiglich zurichten und ihme selbst
vor Ungnad Straff und Schaden zuseyn wohl wüssen wird.

[Kupferstich mit Abbildung der Münzen]

Geben Samstags den Fünften Tag Mey / von der Gnadenreichen Geburt
30 Christi / unsers lieben Herren und Heylands gezellet / Eintausent / Sibenhun-
dert und Vierzehen Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 20. Jh.:] betr. Louisdor u. Louisblanc

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.8, Nr. 35; Papier, 41.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

35 **Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 960, Nr. 1421; Geigy 1896, S. 50, Nr. 21.

¹ Es handelt sich um die Münzmandate von 1710 und 1712 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 3 und StAZH III AAb 1.8, Nr. 15).